

7/SN-289/ME von 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
**1014 WIEN, Postfach 100**

Bei Beantwortung bitte angeben  
Zahl: 76 010/20-IV/12/93  
DVR: 0000061

Wien, am 22. Februar 1993

Referent: Zaruba

Kl.: 2048

Entwurf eines Privat-  
 rechtsstiftungsgesetzes

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrte sich in der Beilage  
 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines  
 Privatrechtsstiftungsgesetzes, Zl 10.065/24-I/3/92 vom  
 13. Jänner 1993 des Bundesministeriums für Justiz, zu über-  
 mitteln.

Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

Zaruba

Entwurf eines  
 Privatrechtsstiftungsgesetzes  
 11. MRZ. 1993  
 15. März 1993





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 010/20-IV/12/93

DVR: 0000051

Wien, am 22. Februar 1993

Referent: Zaruba

Kl.: 2048

**Entwurf eines Privat-  
rechtsstiftungsgesetzes**

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu Zl 10.065/24-I/3/92 vom 13. Jänner 1993

Das Bundesministerium für Inneres erlaubt sich zum Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Zwischen dem Rechtsinstitut einer Privatrechtsstiftung und einer Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sollte keine Überschneidungen erfolgen.
2. Daher wäre
  - a) § 1 des Entwurfes eines Privatrechtsstiftungsgesetzes in der 4. Zeile nach "erlaubten" "und nicht gemeinnützigen oder mildtätigen" einzufügen und
  - b) § 32 leg. cit. sowie die diesbezügliche Vollzugsklausel zu streichen.

Eine klare Trennung zwischen der Privatrechtsstiftung und der Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ist

- 2 -

beispielsweise bereits in Art. VI des Gesetzesentwurfs gegeben. Dort wird zwischen den Begünstigungstatbeständen des § 8 Abs 3 Z 1 ("gemeinnützige, mildtätige ... Zwecke ...") und Z 3 ("... Privatrechtsstiftungen ...") des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterschieden.

Sollten die ho. Ausführungen auf do. Bedenken stoßen, erlaubt sich das Bundesministerium für Inneres ein interministerielles Gespräch vorzuschlagen.

3. Ansonsten bestehen aus ho. Sicht keine Bedenken.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme wurden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit  
H. Zaruba

